



Mitglied von

HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN
DES KANTONS BERN
Bernser Handelskammer

DIE BERNER ARBEITGEBER.



MEDIENMITTEILUNG

Verband Wirtschaft Thun Oberland und Gewerbeverein Thuner KMU

Thun, 9. April 2024

Beschwerde Energieförderfonds gutgeheissen: Verwaltungsgericht gibt beiden Thuner Wirtschaftsverbänden vollumfänglich Recht

Seit 23. März 2022 führen der Verband Wirtschaft Thun Oberland und der Gewerbeverein Thuner KMU gegen das Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz Beschwerde. Grund: Aus Verbandssicht ist die Förderabgabe eine zusätzliche Steuer und mit Sicherheit keine Kausal- und schon gar keine Lenkungsabgabe. Am 29. November 2022 wies die Regierungstatthalterin des Verwaltungskreises Thun die Beschwerde ab. Daraufhin gelangten die Verbände an die nächste Instanz – und bekamen nun Recht: Das Verwaltungsgericht hiess mit Urteil vom 28. März 2024 die Beschwerde vollumfänglich gut. Damit sind der Entscheid der Statthalterin und das Reglement der Stadt Thun aufgehoben. Die Stadt muss für die Parteikosten aufkommen und kann das Urteil ans Bundesgericht weiterziehen.

Am 17. Februar 2022 genehmigte der Stadtrat von Thun unter Vorbehalt des fakultativen Referendums das Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz (RSFE). Damit beauftragte das städtische Parlament den Gemeinderat mit der Ausführung des Beschlusses.

Die beiden Thuner Wirtschaftsverbände, der Verband Wirtschaft Thun Berner Oberland und der Gewerbeverein Thuner KMU, waren indes anderer Ansicht und intervenierten gegen die neue Strom-Förderabgabe. Da die Interventionen allesamt erfolglos blieben und auf Vorschläge nicht eingegangen bzw. diese nicht berücksichtigt wurden, liessen die Verbände das Reglement juristisch überprüfen. Die Juristen gelangten schliesslich zur Ansicht, dass es sich beim neuen Reglement tatsächlich um eine zusätzliche Zwecksteuer und nicht um eine Kausal- bzw. Lenkungsabgabe handelt – und damit um ein nicht gesetzeskonformes Reglement, welches unter anderem gegen kantonales Recht verstösst. Da ein Referendum mit möglicher Volksabstimmung zu lange gedauert und die Thuner Steuerzahlenden zuviel Geld gekostet hätte, gingen die beiden Verbände den Beschwerdeweg.

Mit Entscheid vom 29. November 2022 wies die Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Thun die Beschwerde jedoch ab. Wirtschaft Thun Oberland und Thuner KMU erachteten die Urteilsbegründung als ungenügend und zogen das Urteil ans Verwaltungsgericht weiter. Nun bekamen sie vollumfänglich Recht. Mit Urteil vom 28. März 2024, welches am 8. April 2024 eröffnet wurde, hiess das Gericht die Beschwerde in allen Punkten gut und qualifizierte die Förderabgabe als Zweckssteuer und demzufolge – mangels gesetzlicher Grundlage im kantonalen Recht – als verfassungswidrig. Die Parteientschädigung wird der Stadt Thun zur Bezahlung auferlegt, gleichzeitig erhalten die Verbände den geleisteten Kostenvorschuss für das Verfahren zurück. Falls die Stadt Thun das Urteil nicht ans Bundesgericht weiterzieht, ist die Angelegenheit nach 30 Tagen rechtskräftig und erledigt. Dann muss der Gemeinderat die Finanzierung anders in Wege leiten oder das Förderprogramm fallen lassen.

Der Verband Wirtschaft Thun Oberland und der Gewerbeverein Thuner KMU nehmen das Urteil mit Genugtuung zur Kenntnis. Beide Organisationen unterstützen grundsätzlich und selbstverständlich Förderbeiträge zur Energieeffizienz. Hier bestanden bezüglich Sichtweise der städtischen Regierung und des Parlaments nie irgendwelche Differenzen. Aber eine solche Förderung muss verfassungs- und gesetzeskonform finanziert sein – und nicht als verdeckte Zusatzsteuer eingefordert werden. Thunerinnen und Thuner kommen nämlich bereits zur Genüge für Stromabgaben auf: Via Energie Thun AG, welche zu 100 Prozent der Stadt Thun gehört, fliessen jährlich fünf Millionen Franken direkt in die Stadtkasse. Genug Geld also, um damit in Thun einen Förderfonds zu speisen, da braucht es laut Ansicht der Wirtschaftsverbände keine zusätzliche Stromgebühr. Andere Schweizer Städte wie Zürich, St. Gallen und Chur – oder auch die Gemeinde Uetendorf bei Thun – haben die Einführung einer solchen Abgabe anders strukturiert, indem sie ihre Förderfonds via vorhandenes Geld aus den Einnahmen der jeweiligen Energiewerke speisen. Was natürlich auch in Thun möglich wäre. Weil die Stadt Thun mit dem Förderreglement aber offenbar zusätzliches Geld generieren wollte, für welche alle natürlichen und juristischen Personen hätten aufkommen müssen, im Gegenzug aber kaum etwas zurückbekommen hätten, zeigen sich Wirtschaft Thun Oberland und Thuner KMU nun erfreut über das Urteil des Verwaltungsgerichts. Zumal auch Mieterinnen und Mieter mit der neuen Steuer benachteiligt gewesen wären und de facto nicht wirklich von Fördermassnahmen profitiert hätten.

Für Rückfragen beider Wirtschaftsverbände:

Carlos Reinhard

Präsident Verband Wirtschaft Thun Oberland

Mobile: 079 331 15 81

E-Mail: cr@reinhardadvisory.ch